

Statuten

Tourismusverein Landschaftspark Binntal

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Tourismusverein Landschaftspark Binntal** besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dem kantonalen Gesetz über den Tourismus sowie der kantonalen Verordnung zum Gesetz über den Tourismus.

Art. 2 Tätigkeitsgebiet & Sitz

Die Tätigkeit des Tourismusvereins Landschaftspark Binntal erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinden Binn, Ernen und Grenchiols.

Der Tourismusverein hat seinen Sitz in Ernen.

Art. 3 Zweck & Aufgaben

Der Tourismusverein Landschaftspark Binntal bezweckt die Förderung und Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus innerhalb seines Tätigkeitsgebiets.

Die Aufgaben des Tourismusvereins umfassen:

- a) Die Beteiligung an den Arbeiten zur Festlegung der örtlichen Tourismuspolitik.
- b) Die Vertretung und Verteidigung der Interessen des örtlichen Tourismus.
- c) Die Ausführung der Aufgaben, die ihm mit seinem Einverständnis von den Gemeinden mittels Übertragungsbeschluss delegiert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, Vereinigungen, Gemeinwesen und Gruppierungen von Gemeinwesen offen, die eine Verbindung zum örtlichen Tourismus haben, die Statuten anerkennen und sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichten.

Art. 5 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung ein schriftlicher Rekurs zuhanden der nächsten Generalversammlung eingereicht werden.

Die Gemeinden Binn, Ernen und Grenchiols sind von Rechts wegen Mitglieder des Tourismusvereins.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in uneigennütziger Weise für den Tourismus besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung der juristischen Person

Der Austritt muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Interessen des Tourismusvereins verstossen oder sich weigern, ihren Beitrag zu bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung ein schriftlicher Rekurs zuhanden der nächsten Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Tourismusvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Tourismusverein zu erfüllen und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder andere Leistungen des Tourismusvereins.

III. Organisation

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 11 Organe

Die Organe des Tourismusvereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Tourismusvereins.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung von Vorstand, Präsident und Revisionsstelle;
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- Genehmigung des Kostenvoranschlags;
- Entlastung der Organe;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Reglemente;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheid über allfällige Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstands;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, soweit diese nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 13 Termin

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann jederzeit zur Erledigung wichtiger Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 14 Einladung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich und mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einladung enthält die Traktandenliste und bei Statutenänderungen die wesentlichen Angaben zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Die Jahresrechnung muss ab dem Tag der Einladung den Mitgliedern zur Einsicht aufgelegt werden.

Art. 15 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 30 Tage vor der Generalversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen. Eine Abstimmung kann nur über Traktanden erfolgen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 16 Vorsitz & Protokoll

Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidenten oder bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 17 Stimm- & Wahlrecht

Jedes Mitglied und Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Art. 18 Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

Unter Vorbehalt der in Art. 30 umschriebenen Ausnahme ist die Generalversammlung unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Leere Stimmzettel oder Enthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Leere Stimmzettel oder Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Zweidrittelmehrheit nicht mitgezählt.

b) Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens ein Gemeindevertreter pro Gemeinde
- Mindestens ein Vertreter des Vereins Landschaftspark Binntal
- Mindestens ein Vertreter der Hotellerie/Gastbetriebe und der Parahotellerie

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Art. 21 Aufgaben & Befugnisse

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Der Vorstand hat namentlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Oberleitung des Vereins;
- Festlegung des Leitbilds, der Strategie und der strategischen Ziele und Massnahmen sowie der Organisation;
- Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung;

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Personal, Festlegung von Besoldung, Anstellungsverträgen und Pflichtenheften;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Erstellung von Jahresbericht, Kostenvoranschlag und Jahresrechnung, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinderat vorzulegen sind.

Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die zur Erledigung anstehenden Geschäfte erfordern.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsgültige Unterschrift für den Tourismusverein führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweit mit dem Geschäftsführer.

c) Die Geschäftsführung

Art. 24 Aufgaben & Befugnisse

Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ des Tourismusvereins und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.

Die Geschäftsführung hat namentlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung der Tourismusbüros;
- Erledigung der laufenden und administrativen Geschäfte;
- Führung und Aufsicht über das Personal;
- Finanzplanung, Rechnungswesen und Buchhaltung;
- Verantwortung für die gesamte Tätigkeit im Rahmen des Budgets;
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Tourismusorganisationen und gegenüber den Mitgliedern;
- Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane, ausgenommen der Revisionsstelle und bei Ausschlussgründen;
- Kollektive Zeichnungsberechtigung mit Präsident oder Vizepräsident.

d) Die Revisionsstelle

Art. 25 Wahl & Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle des Tourismusvereins. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht steht den Mitgliedern ab dem Tag der Einladung zur Einsicht offen.

IV. Finanzen

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Tourismusvereins bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- dem Vermögensertrag;
- dem Erlös aus den vom Verein (mit-)organisierten Veranstaltungen und Aktivitäten;
- dem Erlös aus den Aufgaben, die ihm von den Gemeinden übertragen werden;
- den Beiträgen der Gemeinden und anderer Institutionen;
- den Schenkungen und Spenden zu seinen Gunsten;
- allen anderen Einnahmen und Zuwendungen.

Art. 28 Finanzierung der übertragenen Aufgaben durch die Gemeinden

Die Gemeinden stellen die Finanzierung der an den Tourismusverein im Sinne von Art. 3 übertragenen Aufgaben sicher.

Art. 29 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Vereinsauflösung

Der Tourismusverein Landschaftspark Binntal kann nur durch den Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Leere Stimmzettel oder Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Zweidrittelmehrheit nicht mitgezählt.

Art. 31 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Nettovermögens ist bei der Auflösung Beschluss zu fassen.

Unter Vorbehalt eines anderen Beschlusses wird das Vermögen den drei Gemeinden zu gleichen Teilen übergeben, welche dieses gemäss den Bestimmungen des Tourismusgesetzes zu verwenden haben.

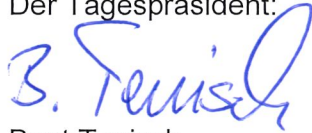
Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. April 2017 genehmigt.

Sie werden den Gemeinden Binn, Ernen und Grenchiols zur Genehmigung unterbreitet und treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

Ernen, 1. April 2017

Der Tagespräsident:



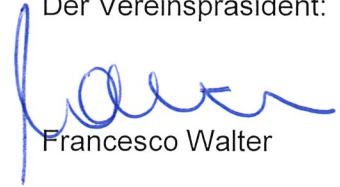
Beat Tenisch

Die Protokollführerin:



Irene Clausen

Der Vereinspräsident:



Francesco Walter

